

Satzung der Ernst-August-Göttsche-Gedächtnisstiftung Vom 12. April 2016

Aufgrund § 6 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), wird mit Beschlussfassung durch den Senat vom 17. Dezember 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Stiftungsname

Die Stiftung führt den Namen Ernst-August-Göttsche-Gedächtnisstiftung. Sie ist eine unselbstständige Stiftung mit Sitz in Kiel und Teil des Körperschaftsvermögens der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Förderung anwendungsbezogener Forschung junger Ingenieure und Ingenieurinnen durch Verleihung eines „Ernst-August-Göttsche-Preises“, der möglichst in zweijährigem Abstand für herausragende Bachelor- oder Masterarbeiten in den Fachgebieten der Elektrotechnik und des Maschinenbaus an Absolventen und Absolventinnen der technischen Fachbereiche von Fachhochschulen im Land Schleswig-Holstein vergeben werden soll.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2415).

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck eingesetzt werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung der Stiftung erhält die Fachhochschule Kiel nicht mehr als das eingezahlte Kapital zurück. Soweit das Vermögen der Stiftung bei ihrer Auflösung den Wert der von der Fachhochschule Kiel geleisteten Einzahlungen übersteigt, ist es für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige

Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Klärung mit dem Finanzamt ausgeführt werden.

§ 4 Vermögen

(1) Das Vermögen bildet einen gesondert zu verwaltenden Teil des Körperschaftsvermögens der Fachhochschule Kiel. Das ursprüngliche Stiftungsvermögen beträgt € 25.564,59 (in Worten: EURO fünfundzwanzigtausendfünfhundertvier-undsechzig⁵⁹).

(2) Das Vermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Es soll möglichst in festverzinslichen Wertpapieren angelegt werden.

(3) Für die Gewährung der Preise dürfen nur Erträge des Stiftungsvermögens verwendet werden.

§ 5 Verwaltung

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens obliegt dem Präsidium der Fachhochschule nach Maßgabe der Satzung über die Bildung eines Körperschaftsvermögens. Es darf nur für den in § 2 genannten Stiftungszweck verwendet werden. Das Präsidium informiert den Stiftungsrat regelmäßig über die finanzielle Situation.

§ 6 Zusammensetzung des Stiftungsrates

(1) Dem Stiftungsrat gehören an:

1. Ein Mitglied des Präsidiums (kraft Amtes)
2. Der Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs Informatik und Elektrotechnik oder des Fachbereichs Maschinenwesen (kraft Amtes)
3. Ein Professor oder eine Professorin aus dem Fachbereich Informatik und Elektrotechnik oder dem Fachbereich Maschinenwesen der Fachhochschule Kiel
4. Drei Professoren oder Professorinnen, die an einer anderen Fachhochschule in Schleswig-Holstein ingenieurwissenschaftliche Fächer vertreten,
5. ein Ingenieur oder eine Ingenieurin mit Hochschulabschluss, der oder die in einem Betrieb in Schleswig-Holstein tätig ist.

Die Mitglieder des Stiftungsrates nach den Nummern 3 -5 werden vom Präsidium der Fachhochschule Kiel auf Vorschlag der Dekane der Fachbereiche Informatik und Elektrotechnik und Maschinenwesen für die Dauer von 4 Jahren bestellt.

Den Vorsitz des Stiftungsrates übernimmt der Dekan oder die Dekanin.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet über die die Vergabe des „Ernst-August-Göttsche-Preises“. Er kann von der Vergabe ganz oder teilweise absehen, wenn keine preiswürdigen Arbeiten eingereicht werden.
- (2) Der Stiftungsrat kann dem Präsidium vorschlagen, dass Erträge des Stiftungsvermögens dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, um Ertragskraft des Vermögens sicherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Stiftungsrat mangels herausragender Arbeiten von der Preisverleihung absieht.

§ 8 Preisvergabe

- (1) Der „Ernst-August-Göttsche-Preis“ soll möglichst in zweijährigem Abstand vergeben werden, wenn es die finanzielle Situation der Stiftung erlaubt.
- (2) Der Hauptpreis beträgt € 2.000,--. Ferner können Anerkennungspreise mit je € 250,-- verliehen werden.
- (3) Die Arbeiten sind dem Stiftungsrat über den Stiftungsratsvorsitzenden vorzulegen. Vorschlagsberechtigt sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer Fachhochschule in Schleswig-Holstein, die in einem technischen Studiengang lehren. Dem Vorschlag muss eine Begutachtung beigefügt werden.

§ 9 Rechnungslegung und –prüfung, Entlastung

Die Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und die Entlastung der Geschäftsführung der Stiftung erfolgt nach der Satzung über die Bildung eines Körperschaftsvermögens der Fachhochschule Kiel in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Ernst-August-Göttsche-Gedächtnisstiftung der Fachhochschule Kiel vom 31. Oktober 1996 sowie die Ordnung für Ausschreibung und Vergabe des Ernst-August-Göttsche-Preises vom 16.01.1986 außer Kraft.

Kiel, 12. April 2016
Fachhochschule Kiel

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2/2016 vom 28. April 2016 (S. 22)

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Hochschule: 12. April 2016

Prof. Dr. Udo Beer

- Der Präsident -